

Musikverein Unterweissach e.V.

Mitglied im Blasmusikverband Baden Württemberg e. V * Kreisverband Rems Murr



Anmeldung zur Instrumentalbildung

(zum Verbleib beim Verein)

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

E-Mail-Adresse: _____

Telefon: _____ Geburtsdatum: _____

Mitgliedszeiten in Vorvereinen: _____

Art der Ausbildung: _____
(siehe Gebührenordnung)

Instrument: Verein / Privat

Elternteil Mitglied: ja / nein

Zwischen dem Musikverein Unterweissach e.V. und den Eltern/Erziehungsberechtigten eines Jungmusikers/-musikerin in Ausbildung gelten nachfolgende Bedingungen als vereinbart:

Mit meiner Unterschrift erkenne ich / erkennen wir die Satzung und Vereinsordnungen des Musikvereins Unterweissach e.V. an.

Die Höhe der Ausbildungsbeiträge und Leihgebühren sowie die Ausbildungsbedingungen sind in der jeweils aktuellen Fassung der Gebührenordnung für Instrumentalbildung (siehe Anlage) geregelt.

Mit der Speicherung meiner persönlichen Daten im Vereinsprogramm zum ausschließlichen Zwecke der Mitgliederverwaltung bin ich einverstanden.

Ich räume dem Musikverein Unterweissach e.V. hiermit für die Zukunft widerruflich das Recht ein, im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins Bild- und Videoaufnahmen zu machen, die auf der Internetseite des Vereins, im Amtsblatt, der Tagespresse usw. veröffentlicht werden.

Ort, Datum

Unterschrift des (der) Erziehungsberechtigten



SEPA-Lastschriftinzug für wiederkehrende Zahlungen

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger):

Musikverein Unterweissach e.V.
Kassier Markus Müller
Vogelsang 9
71549 Auenwald

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE61ZZZ00001304394

Mandatsreferenz:

P_____ (wird vom Verein ausgefüllt)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/wir ermächtige(n) den Musikverein Unterweissach e.V. widerruflich, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Musikverein Unterweissach e.V. von meinem/unserem Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Fälligkeiten

Die vierteljährlichen Ausbildungsbeiträge und eventuellen Leihgebühren werden künftig als Vorauszahlung am 01.02., 01.05., 01.08. und am 01.11. eines jeden Quartals zur Zahlung fällig. Den ersten fälligen Ausbildungsbeitrag, für das am 01.10.2021 begonnene Ausbildungsjahr werden wir am 15.12.2021 von Ihrem Konto einziehen. Die aktuell gültigen Ausbildungsbeiträge und Leihgebühren entnehmen Sie bitte der beigefügten Gebührenordnung für Instrumentalausbildung. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag verschiebt sich die Fälligkeit auf den 1. darauf folgenden Werktag. Bitte sorgen Sie für ausreichende Kontodeckung.

Ort, Datum

Unterschrift (Kontoinhaber)



Gebührenordnung der Instrumentalausbildung des Musikverein Unterweissach e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Gebührenordnung regelt gemäß § 15 der Satzung des Musikverein Unterweissach e.V. die Einzelheiten über die Entrichtung von Ausbildungsbeiträgen an den Verein sowie die Ausbildungsbedingungen für die Instrumentalausbildung.
- (2) Über Änderungen dieser Gebührenordnung bzw. die Höhe der Ausbildungsbeiträge für die Instrumentalausbildung entscheidet der Ausschuss des Musikverein Unterweissach e.V.

§ 2 Ausbildung und Ausbildungsgebühren

- (1) Die Ausbildung eines Jungmusikers/-musikerin (nachfolgend Jungmusiker genannt) erfolgt durch Fachkräfte des Musikverein Unterweissach e.V. oder durch Fachlehrer oder Einrichtungen, die vom Musikverein Unterweissach e.V. dazu beauftragt werden. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich mit dem Ziel der Nachwuchsförderung für das aktive Orchester.
- (2) Die Übernahme des Jungmusikers in das Jugendorchester beziehungsweise aktive Orchester erfolgt durch Absprache zwischen Dirigent, Eltern und Jugendleiter.
- (3) Das erforderliche Notenschulmaterial, Prüfungsunterlagen sowie Flöte oder Harmonika wird gegebenenfalls durch den Ausbilder beschafft. Die anfallenden Kosten sind durch die Eltern zu erstatten.
- (4) Die Ausbildungsvereinbarung gilt gleichzeitig als Antrag des Jungmusikers zur Mitgliedschaft beim Musikverein Unterweissach e. V. Jugendmitglieder unter 18 Jahren sind gemäß § 4.4. der Satzung des Musikverein Unterweissach e.V. sowie der Beitragsordnung vom Beitrag befreit.



(5) Die Höhe der Ausbildungsgebühren gestaltet sich wie folgt:

a) Instrumentalbildung Einzelunterricht

1.-3. Ausbildungsjahr:	55,- € pro Monat
4.-5. Ausbildungsjahr:	50,- € pro Monat

b) Instrumentalbildung Gruppenunterricht 2 Schüler 30 Minuten

1.-5. Ausbildungsjahr:	26,- € pro Monat
------------------------	------------------

c) Instrumentalbildung Gruppenunterricht 2 Schüler 45 Minuten

1.-5. Ausbildungsjahr:	38,- € pro Monat
------------------------	------------------

Die unter a), b) und c) genannten Beträge ermäßigen sich um 4,- € pro Monat, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied des Musikverein Unterweissach e.V. ist.

§ 3 Ausleihe und Leihgebühren

(1) Der Musikverein Unterweissach e.V. stellt für die Zeit der Instrumentalbildung Instrumente gegen eine monatliche Leihgebühr zur Verfügung, sofern die gewünschten Instrumente vorhanden sind. Ein Anspruch auf ein Vereinsinstrument besteht nicht.

(2) Für Schäden an den Lehinstrumenten, die durch eigenes Verschulden oder mangelnde, nachlässige oder unsachgemäßen Umgang verursacht werden, haften die Eltern als Vertragspartner.

(3) Die Höhe der Leihgebühren gestaltet sich wie folgt:

Instrumentalbildung Einzelunterricht / Gruppenunterricht

1.-5. Ausbildungsjahr:	8,- € pro Monat
------------------------	-----------------

§ 4 Zahlungsbedingungen und Kündigung

(1) Die Ausbildungsbeiträge und Instrumentenleihgebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer DE61ZZZ00001304394 und der jeweiligen Mandatsreferenz eingezogen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten des Jungmusikers verpflichten sich beim Abschluss des Ausbildungsvertrags, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.



- (2) Die Ausbildungsbeiträge und Instrumentenleihgebühren werden vierteljährlich als Vorauszahlung am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Quartals eingezogen. Das Ausbildungsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September. Fällt das genannte Datum auf ein Wochenende bzw. Feiertag verschiebt sich die Fälligkeit auf den unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (3) Die Ausbildungsbeiträge und Instrumentenleihgebühren sind auch für die Ferienzeit und die schulfreien Tage zu entrichten. Während der Schulferien findet grundsätzlich kein Unterricht statt.
- (4) Die Eltern/Erziehungsberechtigten des Jungmusikers sind verpflichtet, Änderungen, welche die Zahlungsmodalitäten betreffen, umgehend dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (5) Weist das Konto der Eltern/Erziehungsberechtigten des Jungmusikers zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haften diese dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und dies dem Verein nicht mitgeteilt wurde.
- (6) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur zum 31.03. und 30.09 eines Jahres möglich. Sie muss dem Musikverein Unterweissach e.V. spätestens 12 Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. Eine Kündigung kann von beiden Vertragsparteien erfolgen. Darüber hinaus kann eine Abmeldung während des laufenden Schulhalbjahres nur in besonders begründeten oder nicht voraussehbaren Ausnahmen (z.B. Wegzug, längere Krankheit) berücksichtigt werden. Sie gilt erst für den darauf folgenden Monat.
Geleistete Ausbildungsbeiträge und Instrumentenleihgebühren können nicht zurückerstattet werden (gemäß § 3.2. und § 7.2. der Satzung des Musikverein Unterweissach e.V.).
Vereinseigene Instrumente, Noten, Zubehör und gegebenenfalls Kleidungsstücke sind umgehend dem Jugendleiter zurückzugeben.

§ 5 In-Kraft-Treten

Vorstehende Gebührenordnung des Musikvereins Unterweissach wurde durch den Ausschuss am 07.05.2021 verabschiedet und tritt ab sofort in Kraft.